

Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

vom 1. Januar 2001

Für alle Abschlüsse und Lieferungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Etwaige Bedingungen des Bestellers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

I. Allgemeines

- Lieferungen und Leistungen unsererseits erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Ohne dass es insoweit einer neuen Vereinbarung bedarf, gilt dies auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen. Schweigen wir zu Auftragsbestätigungen und/oder Bestätigungsschreiben des Kunden, die Bedingungen enthalten oder sich auf Bedingungen beziehen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen oder sie einschränken oder liefern oder leisten wir trotz Erhalt derartiger Auftragsbestätigungen und/oder Bestätigungsschreiben des Kunden, bedeutet dies kein Anerkenntnis abweichender oder einschränkender Bedingungen des Kunden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Geschäftsbedingungen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für eine etwaige Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen. Jedoch wird unsere Haftung außer im Falle des Voratzes auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für uns voraussehbaren Schadens beschränkt. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche aus § 46, 48 II und 635 BGB.

II. Angebot und Vertragsabschlüsse

- Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Zusicherungen müssen ausdrücklich als Zusicherungen bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.
- Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsdaten u. ä. sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich mit den handelsüblichen Toleranzen.

III. Preise

Unsere Preise sind Nettopreise. Die im Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung gesetzlich bestimmte MwSt. wird zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt in EUR. Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese Preise verstehen sich ab Lager oder Werk ausschließlich Verpackung. Der Versand erfolgt unfrankiert. Bei frachtfreier Lieferung geht die Fracht zu Lasten des Bestellers.

IV. Lieferzeit

- Ist eine bestimmte Zeit für unsere Lieferung oder Leistung nicht angegeben, so erfolgt diese nach Möglichkeit. Für angegebene Fristen und Zeiten der Lieferung/Leistung übernehmen wir keine Gewähr. Wir sind berechtigt, auch vor einer angegebenen Zeit und vor Ablauf einer angegebenen Frist zu liefern oder zu leisten. Außerdem sind wir berechtigt, Teilzahlungen und/oder -lieferungen zu erbringen. Angegebene Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen beginnen mit dem Datum unserer Aufträge zu laufen. Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefer- und Leistungszeiten sind eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf einen Versandauftrag erteilt oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- Wir sind berechtigt, die Ausführung abgeschlossener Verträge ganz oder teilweise aufzuschieben oder ganz oder teilweise von diesen Verträgen zurückzutreten, wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von uns nicht vorhergesehener und zu verantwortender Umstände (z. B. höhere Gewalt, nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Vorlieferanten) ge- oder behindert sind. Ersatzansprüche irgendwelcher Art stehen dem Kunden in einem solchen Falle nicht zu; der Kunde ist auch nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Werden uns nach Abschluss des Vertrages durch behördliche Anordnungen Verpflichtungen auferlegt, die abgeschlossene Verträge betreffen, so haben wir nach unserer Wahl das Recht, entweder von diesen Verträgen zurückzutreten oder sie zu entsprechend geänderten Bedingungen zu erfüllen. Ersatzansprüche des Kunden im Falle unseres Rücktritts sind ausgeschlossen. Auf Verlangen des Kunden haben wir unser Wahlrecht unverzüglich auszuüben.
- Die Einhaltung der angegebenen oder vereinbarten Lieferzeiten setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und den rechtzeitigen Eingang sämtlicher Unterlagen, die vom Besteller beizubringen sind.
- Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der angegebenen oder vereinbarten Lieferfristen sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- Der Besteller kann wegen Überschreitung der Lieferzeit nur zurücktreten, wenn die Überschreitung 4 Wochen übersteigt und er dann noch schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen gesetzt hat.

V. Sicherungsabreden

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit nachstehenden Erweiterungen:

- Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit uns unter Eigentum (Vorbehaltsware).
- Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen seines Betriebes zu verarbeiten. Vorbehaltswaren verarbeitet der Besteller für uns. Er erwirbt also selbst kein Eigentum durch Verarbeitung. Bei Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Besteller werden wir Erwerber des Eigentums an den Zwischen- und Enderzeugnissen, gelten also als deren Hersteller.
- Findet bei der Verarbeitung der Waren eine Vermengung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen statt, so entsteht ein Miteigentum für uns an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung.
- Ziffer 2 und Ziffer 3 hiervon gelten auch dann, wenn die neuen Erzeugnisse wertvoller sind als die verarbeiteten Waren, doch dient die verarbeitete Ware zu unserer Sicherung nur in der Höhe des Wertes unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- a) Der Besteller darf die von uns gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände nur in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsbereignung, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
b) Im Falle einer Weiterveräußerung der Sache hat der Besteller mit seinen Abnehmern Vereinbarungen dahin zu treffen, dass das Eigentum auch im Falle der Verarbeitung durch die Abnehmer immer bei uns verbleibt, während der Verarbeiter nur Verwahrer ist.
c) Von dem Zeitpunkt ab, in dem wir eine Weiterveräußerung untersagen, hat sie zu unterbleiben.
d) Maschinen und Werkzeuge darf der Besteller nicht veräußern, da sie von uns nur zur Verwendung im Betrieb des Bestellers geliefert werden.

6. Forderungsübergang

- Sämtliche Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren und der aus ihrer Verarbeitung entstehenden neuen Sachen tritt der Besteller heute schon in voller Höhe an uns ab und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Sache an einen oder mehrere Abnehmer verkauft werden. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung unserer Forderung gegen den Besteller in der jeweiligen Höhe.

- Der Besteller darf die an uns abgetretenen Forderungen einziehen; er hat sie jedoch sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Im Übrigen hat er die an uns abgetretenen Forderungen gesondert zu buchen und bei Einzug gesondert aufzubewahren, soweit sie nach Vorstehendem noch nicht an uns abzuführen sind.
- Wir selbst werden von unserem Einziehungsrecht so lange keinen Gebrauch machen, als der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
- Von dem Zeitpunkt ab, zu dem wir es dem Besteller untersagen, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, darf der Besteller keine Zahlungen daraus mehr annehmen.
- Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner aus abgetretenen Forderungen zu nennen, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und uns Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen.
- Der Hersteller ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, uns oder einem von uns Beauftragten jederzeit Einsicht in seine Geschäftsbücher zu gestatten.
- Wir verpflichten uns, die uns hiernach zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
- Der Eigentumsvorbehalt nach diesen Bestimmungen bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Werden von uns gelieferte Waren oder aus ihrer Verarbeitung entstandene neue Sachen oder uns zustehende Forderungen aus deren Weiterveräußerung gepfändet, so hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aufgrund derer wir unsere Rechte geltend machen können.
- Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Diebstahl, Feuer und Wasser zu versichern.

VI. Zahlungen

- Unsere Forderungen sind grundsätzlich „netto Kasse“ ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart worden ist. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen und unter Abzug entstehender Spesen, Zinsen, Provisionen, Kosten und Steuern unter Vorbehalt gutgeschrieben. Eine Zahlung durch den Käufer gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können; bei der Hingabe von Wechseln oder Schecks also erst dann, wenn diese endgültig eingelöst worden sind und ein Rückgriff auf uns ausgeschlossen ist. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln und Schecks übernehmen wir keine Gewähr.
- Zahlungsverzug berechtigt uns, alle Lieferungen zurückzuhalten.
- Gegenüber unseren Ansprüchen ist Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht unter keinem Gesichtspunkt zulässig. Insbesondere berechnete Mängelrügen, Reklamationen oder Rücksendungen den Besteller nicht, Zahlungen zurückzuhalten.
- Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln oder/und begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Wir sind alsdann berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung wegen aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zu verlangen und alle uns obliegenden Erfüllungshandlungen bis zur Vorauszahlung der Sicherheitsleistung vorzunehmen. Liegt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von 3 Tagen vor, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Kreditwürdigkeit des Kunden gilt bereits dann als zweifelhaft, wenn eine Bank oder eine Auskunftstelle dem Sinne nach mitteilt, die Zahlungsweise des Kunden sei unregelmäßig oder es sei Zurückhaltung geboten. Der Kunde ist verpflichtet, uns von Zahlungsschwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten.
- Bei Zahlungsverzug sind wir außerdem berechtigt, von uns gelieferte Ware ohne Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers zurückzunehmen. Zu diesem Zweck hat der Besteller den von uns beauftragten Personen jederzeit zu gestatten, seine Geschäfts- und Lagerräume zu betreten.
Die zurückgenommenen Teile werden dem Besteller nach unserer Wahl zu den berechneten oder zu den am Tage der Rücknahme gültigen Preisen gutgeschrieben, wobei für Gewinnausfall und für die bei der Lieferung entstandenen Unkosten 25 %, sowie zusätzlich die durch die Rücknahme entstandenen Unkosten in Abzug gebracht werden. Ein weiterer Abzug kann erfolgen, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist. In der Rücknahme der Waren liegt ein Rücktritt vom Kaufvertrag nur dann, wenn wir das ausdrücklich schriftlich erklären.
- Rechte aus § 36 der Vergleichsordnung sollen für uns und den Besteller nicht bestehen.

VII. Gewährleistung

- Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind spätestens 1 Woche nach Empfang der Ware schriftlich bei uns selbst, nicht etwa bei Reisenden oder Vertretern anzumelden. Andererseits gelten Lieferungen und Leistungen als getilgt.
- Für die von uns gelieferten Waren übernehmen wir Gewähr nur so lange und nur insoweit, als wir unseren Lieferanten in Anspruch nehmen können. Da bei den einzelnen Waren-gattungen die Gewährleistungsbestimmungen sehr unterschiedlich sind, geben wir dieses auf Anfrage für die jeweils kommende Ware bekannt.
- In jedem Falle können Ansprüche gegen uns nur auf kostenlose Ersatzlieferung geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche jeglicher Art, auch Ansprüche wegen Folgeschäden, Bearbeitungskosten, Aufwendungen oder Verwendungen sind ausgeschlossen, ebenso Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss und positiver Vertragsverletzung.
- Für Schwierigkeiten, die aus Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes bei dem Weiterverkauf oder der Verwendung der gelieferten Waren sich ergeben, lehnen wir eine Haftung ab.
- Abbildungen und Zeichnungen, Maße und Gewichte in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen sind für uns nicht verbindlich. Änderungen behalten wir uns jederzeit vor. Zeitbedingte Verwendung von Austauschstoffen bleibt zulässig.
- Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, die unser Vorlieferant vornimmt, sind auch für unseren Besteller maßgebend.

VIII. Sonderbestimmungen

Als Muster eingesandte oder durch Instandsetzung oder Umänderung unbrauchbar gewordene oder ersetzte Teile werden verschrottet oder sonst wie verwertet, sofern nichts anderes ausdrücklich ausbedungen ist. Für Sonderanfertigungen und Waren, die von uns nicht lagernfähig geführt werden (sogenannte ungängige Ware) besteht seitens des Käufers in jedem Falle Abnahmeverpflichtung.

IX. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort unseres Firmensitzes.
- Ausschließlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten sind die für unseren Firmensitz örtlich zuständigen Gerichte.
- Bei etwaigen Streitigkeiten gelten nur die Bestimmungen des deutschen Rechts.
- Diese Bedingungen sind auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile von ihnen unwirksam sein sollten.